

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Anklam für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 02.11.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr auf
1. im Ergebnishaushalt auf				
einen Gesamtbetrag der Erträge von	23.101.900 EUR	110.000 EUR	0 EUR	23.211.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	25.326.400 EUR	110.000 EUR	0 EUR	25.436.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
2. a) im Finanzhaushalt auf				
einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	22.119.600 EUR	110.000 EUR	0 EUR	22.229.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	22.118.100 EUR	110.000 EUR	0 EUR	22.228.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	1.500 EUR	0 EUR	0 EUR	1.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.092.700 EUR	0 EUR	0 EUR	10.092.700 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	12.024.400 EUR	3.900.000 EUR	0 EUR	15.924.400 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.931.700 EUR	-3.900.000 EUR	0 EUR	-5.831.700 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 1.182.500 EUR auf 5.082.500 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 19.665.600 EUR auf 19.665.600 EUR.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher	auf
18.000.000 EUR	18.000.000 EUR.

#### **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>von bisher</b>	<b>auf</b>
1. Grundsteuer	v.H.	v.H.
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	600	600
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490	490
2. Gewerbesteuer	450	450

#### **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt im Haushaltsjahr 2023 statt bisher 105,3732 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 105,3732 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### **§ 7 Wertgrenzen**

##### **1. Notwendigkeit zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung**

- a) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt eine Erhöhung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt um 50.000 EUR.
- b) Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Erhöhung des Saldos zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt um 50.000 EUR.
- c) Als erheblich sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V anzusehen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- d) Als geringfügig im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 2 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

## **2. Regelungen zu Investitionsmaßnahmen**

- a) Die Wesentlichkeitsgrenze für Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die zu erläutern sind, wird auf 50.000 EUR festgelegt. Investive Zuschüsse an Dritte sind auch unterhalb dieser Grenze zu erläutern.
- b) Für die Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO durchzuführen, wenn die Wertgrenzen für eine beschränkte Ausschreibung gemäß aktuellem Wertgrenzenerlass des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V überschritten werden. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
- c) Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO, wonach finanzielle Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.
- d) Ansätze für Zahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck gemäß § 15 Abs. 3 GemHVO bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Maßnahme durchgeführt wurde. Soweit die Zahlungsermächtigung im Vorjahr nicht oder nur unwesentlich (Planungskosten) in Anspruch genommen wurde kommt eine Ermächtigungsübertragung grundsätzlich nicht in Betracht und die Mittel sind im Haushaltsplan neu zu veranschlagen.

## **3. Wesentlichkeitsgrenzen bei Rückstellungen**

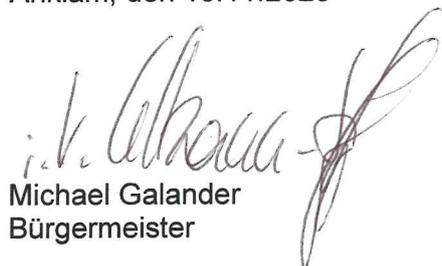
Dem Grundsatz der Wesentlichkeit folgend sind Rückstellungen nicht zu bilden, sofern sie im Einzelfall den Wert von 3.000 € unterschreiten.

## Nachrichtliche Angaben:

	von bisher	auf
1. zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres <sup>1</sup> beträgt voraussichtlich	-6.575.082	-6.575.082
2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres <sup>1</sup> beträgt voraussichtlich	664.856	664.856
3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. der Haushaltsjahres <sup>1</sup> beträgt voraussichtlich	94.647.233	94.647.233

<sup>1</sup> unter Berücksichtigung der Vorträge aus Vorjahren

Anklam, den 10.11.2023

  
Michael Galander  
Bürgermeister



## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 09.11.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.082.500 € (in Worten: fünf Millionen zweiundachtzigtausendfünfhundert Euro) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt. Darüber hinaus wird auf die Entscheidungen aus der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.04.2022 und 29.09.2023 verwiesen.

Die Verfügung vom 29.09.2023 enthielt folgende Entscheidungen:

### **Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 18.000.000 € (in Worten: achtzehn Millionen Euro) wird gemäß § 53 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt. Darüber hinaus wird auf die Entscheidungen aus der Verfügung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.04.2022 verwiesen.

Die Verfügung vom 07.04.2022 enthielt folgende Bedingungen und Auflagen:

**1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 1.523.200 € für das Jahr 2022 wird in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:**

Es dürfen lediglich Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzung nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Diese Voraussetzungen werden für die Maßnahmen, welche in der Anlage 1 zu dieser Verfügung aufgeführt sind, als gegeben betrachtet. Die Maßnahmen in Anlage 2 dieser Verfügung dürfen nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen.

**2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 1.182.500 € für das Jahr 2023 wird in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:**

Es dürfen lediglich Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzung nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Diese Voraussetzungen werden für die Maßnahmen, welche in der Anlage 1 zu dieser Verfügung aufgeführt sind, als gegeben betrachtet. Die Maßnahmen in Anlage 2 dieser Verfügung dürfen nur mit Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen.

**3. Der veranschlagte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 19.665.600 € wird in voller Höhe unter folgenden Bedingungen genehmigt:**

Es dürfen lediglich Investitionen durchgeführt werden, für welche die Voraussetzung nach §17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V i.V.m. §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V gegenüber der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachgewiesen wurden. Für die Zustimmung sind die Voraussetzungen nach §17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nachzuweisen. In der Begründung zu den Verpflichtungsermächtigungen ist ersichtlich, welche jeweilige Verpflichtungsermächtigung bedingungslos, bedingt oder nicht eingegangen werden darf.

**4. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 31.750.000 € für 2022 wird in voller Höhe genehmigt.**

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen erst in Anspruch zu nehmen, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung gem. §43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

**5. Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 9.100.000 € für 2023 wird in voller Höhe genehmigt.**

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsmaßnahmen erst in Anspruch zu nehmen, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung gem. §43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

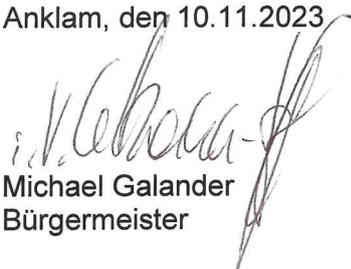
Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten

Mo., Di., Do. und Fr.	von 9.00 bis 12.00 Uhr	und
Di.	von 13.30 bis 18.00 Uhr	und
Do.	von 13.30 bis 16.00 Uhr	

im Rathaus, Markt 3, 17389 Anklam, Zimmer 14, öffentlich aus.

Anklam, den 10.11.2023

  
Michael Galander  
Bürgermeister



## Anlage 1

Produkt	Maßnahme	
1.1.1.01	1640	Erwerb BGA
1.1.4.01	1010	Erwerb Software
1.1.4.01	1610	Ausstattung Innenmobiliar
1.1.4.01	1630	Ausstattung IT-Technik
1.1.4.02	1201	Erwerb unbebauter Grund u. Boden
1.1.4.02	1301	Erwerb Infrastrukturvermögen
1.1.4.02	1010	Erwerb Software
1.1.4.03	1501	Kauf Nutzfahrzeug
1.1.4.03	1502	Erwerb Maschinen u. techn. Anlagen
1.1.4.03	1640	Erwerb BGA
1.2.3.00	1640	Erwerb BGA
1.1.4.03	3201	Neubau Halle Betriebshof
1.1.4.03	1610	Ausstattung Innenmobiliar
1.2.2.01	1501	Erwerb Maschinen u. techn. Anlagen
1.2.2.01	1640	Erwerb BGA
1.2.6.00	1511	Beschaffung TLF 4000
1.2.6.00	1610	FFW Ausstattung Innenmobiliar
1.2.6.00	1640	Erwerb BGA
1.2.6.00	3202	Ausbau Löschwasserversorgung
1.2.6.00	3205	bauliche Investition am FFW-Gebäude Anklam
2.1.1.00	1010	Erwerb Software Grundschule
2.1.1.00	1016	Innenmobiliar (Schulen)
2.1.1.00	1630	IT-Technik Grundschulen
2.1.1.00	3202	bauliche Investitionen Grundschule GS "Gebrüder Grimm"
2.1.1.00	3204	Neubau Schulcampus Innenstadt
2.1.1.00	3205	bauliche Investitionen an Schulgebäude Villa Kunterbunt
2.1.5.00	1010	Erwerb Software Regionale Schule
2.1.5.00	1610	Ausstattung mit Innenmobiliar Regionale Schule
2.1.5.00	1630	Ausstattung IT-Technik Regionale Schule
2.1.5.00	3202	bauliche Investitionen Schulgebäude Fr. Schiller
2.5.1.00	1010	Erwerb Software Museen
2.5.1.00	1011	Entwicklung Museums-App
2.5.1.00	1610	Ausstattung Innenmobiliar
2.5.1.00	1031	Erwerb Schutzrechte IKAREUM
2.1.5.01	1611	Ausstellungsbau Nikolaikirche
2.5.1.00	1630	Ausstattung IT-Technik Museen
2.5.1.00	1640	Erwerb BGA Museen
2.7.2.00	1630	investive Ausstattung IT-Technik Stadtbibliothek
3.6.6.00	1501	Erwerb Spielgeräte
4.2.4.00	1610	Innenmobiliar Sportstätten/Bäder
4.2.4.00	1620	Außenmobiliar Sportstätten/Bäder
4.2.4.00	3205	Sanierung Rollschuhbahn
5.1.1.02	1021	Städtebauförderung
5.1.1.02	1022	Umbau Nikolaikirche IKAREUM
5.1.1.02	1023	Umbau Nikolaikirche IKAREUM - LFM Emporen
5.1.1.02	1024	Umbau Nikolaikirche IKAREUM - Sanierung Innen- u. Außenwände
5.1.1.02	1025	Umbau Nikolaikirche IKAREUM - LFM Ritz
5.1.1.02	1026	Umbau Nikolaikirche IKAREUM - Fußboden
5.1.1.02	1028	Umbau Nikolaikirche IKAREUM - LFM Turm mit Fahrstuhl

5.4.1.00	1010	Gemeindestraßen - Erwerb von Software
5.4.1.00	1301	Gemeindestraßen - Erwerb von Infrastrukturvermögen
5.4.1.00	1302	Gemeindestraßen - Stadtmobiliar
5.4.1.00	1303	Ersatzpflanzungen Baumfällungen
5.4.1.00	1304	Errichtung Ladestation Elektromobilität
5.4.1.00	1501	Ersatzbeschaffung techn. Anlagen/Betriebsvorrichtungen
5.4.1.00	1620	Außenmobiliar Gemeindestraßen (Weihnachtsbeleuchtung)
5.4.1.00	3201	Ausbau Straßenbeleuchtung
5.4.1.00	3203	Aufstellung Buswartehallen
5.4.1.00	3305	Ausbau Schillerstraße
5.4.1.00	3307	Ausbau Jahnstraße/Kreuzsteig
5.4.1.00	3309	Ausbau Gellendiner Weg
5.4.1.00	3310	Ausbau Ossietzkystraße
5.4.1.00	3317	Ausbau Max-Planck-Straße
5.4.1.00	3323	Ausbau Nebenanlagen Demminer Straße
5.4.1.00	3325	Ausbau Goethestraße
5.4.1.00	3348	Ausbau Ringstraße
5.4.1.00	3354	Erschließung Mittelfeld
5.4.1.00	3356	Ausbau Straße am Bock
5.4.1.00	3358	Ausbau Nebenanlagen Spantekower Straße
5.4.1.00	3359	Errichtung Kreisverkehr Lübecker Straße/Friedländer Landstraße
5.4.1.00	3362	Ausbau Tuchowstraße
5.4.1.00	3353	Neubau Kreisel Leipziger Allee/Friedländer Landstraße
5.4.1.00	3364	Neubau Kreisverkehr Pasewalker Allee/Ossietzkystraße
5.4.1.00	3365	Ausbau Kleinbahnweg
5.4.8.00	3301	Kompensation Gleisanschluss Hafen im Gewerbegebiet
5.5.1.00	1201	Erwerb unbebauter Grund u. Boden
5.5.1.00	3201	Ausgleichspflanzungen Gneveziner Damm
5.5.1.00	3204	Ausgleichspflanzungen Mittelfeld
5.5.1.00	3208	Neugestaltung Stadtpark Tiergehege
5.5.1.00	3302	investiver Ausbau der Wege im Stadtpark
5.5.2.00	3201	Zuschuss WBV Schöpfwerk Ochsengraben
5.5.2.00	3202	Zuschuss WBV Graben Knickersteig
5.5.2.00	3205	Zuschuss WBV Plattengraben
5.5.2.00	3206	Zuschuss WBV Galgenberggraben
5.5.3.00	3202	Investition Außenbereich Friedhof

## Anlage 2

Produkt	Maßnahme	
2.5.1.00	3202	Umbau Museum im Steintor
4.2.1.00	1024	Zuschuss Seesportclub Anklam e. V.
4.2.4.00	3206	Sanierung Sattelplatz Ruderhaus
4.2.4.00	3207	Errichtung Multifunktionsgebäude
5.4.1.00	3357	Ausbau Kreisverkehr Demminer Straße/Leipziger Allee
5.4.1.00	3367	Abbruch Gebäude Werftstraße